

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 10/09 R

S 13 U 1986/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Knittel,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart
vom 30. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Löschung von ärztlichen Unterlagen in den von der beklagten Berufsgenossenschaft über ihn geführten Akten wegen zwei Arbeitsunfällen. Die Beklagte lehnte die Löschung ab; das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt "Aus dieser grundsätzlichen Bedeutung heraus war daher die klägerseits beehrte Zulassung der Sprungrevision gemäß § 161 I S. 1 SGG vorzunehmen." Der Kläger hat fristgerecht beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt und die Erklärung eines Bediensteten der Beklagten vorgelegt, die lautet "Einer Sprungrevision stimmen wir zu."

II

- 2 Die Sprungrevision des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Nach § 161 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen das Urteil eines SG die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem SG im Urteil oder auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird.
- 4 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, insbesondere hat das SG die Sprungrevision weder im Urteil vom 30. Oktober 2008 noch auf Antrag durch Beschluss zugelassen. Ein derartiger Beschluss ist nicht ergangen. Auch das Urteil enthält keine Zulassung der Sprungrevision.
- 5 Hinsichtlich der Zulassung der Sprungrevision im Urteil ist nicht vorgeschrieben, in welcher Form und an welcher Stelle des Urteils sie zu erfolgen hat. Dem Wortlaut der entsprechenden Passage im Urteil muss jedoch zu entnehmen sein, dass das Gericht über die Zulassung eine - positive - Entscheidung getroffen hat (*vgl schon: BSG, Urteil vom 13. März 1956 - 2 RU 179/55 - BSGE 2, 245, 246; BSG, Urteil vom 29. Juni 1977 - 11 RA 94/76 - juris RdNr 13; vgl BSG, Urteil vom 26. April 1989 - 7 RAr 124/88 - juris RdNr 23*).
- 6 Eine solche Entscheidung über die Zulassung der Sprungrevision kann dem Urteil des SG nicht entnommen werden. Aussagen zur Zulassung der Sprungrevision enthält das Urteil des SG nur in den Entscheidungsgründen in der nach der Kostenentscheidung zu findenden Formulierung "Aus dieser grundsätzlichen Bedeutung heraus war daher die klägerseits beehrte Zulassung der Sprungrevision gemäß § 161 I S. 1 SGG vorzunehmen." (*vgl BI 15 der BSG-Akte*). Mit diesem Satz macht das SG zwar deutlich, dass es die Voraussetzungen für die Zulassung der

Sprungrevision als gegeben ansah, eine Entscheidung über die Zulassung selbst ist in dem Satz jedoch nicht enthalten. Denn die Aussage "war vorzunehmen" ist keine Entscheidung, sondern teilt allenfalls das Ergebnis einer in der Vergangenheit getroffenen und ggf an anderer Stelle dokumentierten oder einer als geboten angesehenen Entscheidung mit. Wo diese Entscheidung "vorgenommen wurde", wird jedoch nicht ausgesagt, und auch dem übrigen Text des Urteils, insbesondere dem Urteilstenor, ist eine Entscheidung über die Zulassung der Revision nicht zu entnehmen. Eine solche Entscheidung und deren Dokumentation in dem Urteil ist jedoch notwendig, weil über die Zulassung der Sprungrevision nicht nur der das Urteil abfassende Berufsrichter, sondern die gesamte Kammer zu entscheiden hat (§ 12 Abs 1 Satz 1 SGG).

- 7 Enthält der Tenor des Urteils keinen Zulassungsausspruch und ergibt sich aus der Urteilsbegründung nicht eindeutig, ob die Sprungrevision vom SG zugelassen wurde, so kann zwar noch der Wortlaut der Rechtsmittelbelehrung zur Auslegung herangezogen werden (*vgl BSG, Urteil vom 30. September 1958 - 7 RAr 61/56 - BSGE 8, 154, 158*). Ein Hinweis auf eine vom SG ausgesprochene Zulassung der Sprungrevision ergibt sich allerdings aus der Rechtsmittelbelehrung des SG nicht. In dieser wird nur ausgeführt, dass das Urteil mit der Berufung oder mit der Revision angefochten werden "kann". Diese Aussage enthält ebenfalls keine Entscheidung. Der Kammervorsitzende, der das SG-Urteil unterschrieben hat, verdeutlicht nur, dass er davon ausging, die Sprungrevision sei zugelassen worden, nicht, dass die Kammer die Zulassung beschlossen hat.
- 8 Angesichts dessen können die sich stellenden weiteren Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit der Sprungrevision dahingestellt bleiben.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

